

## Förderrichtlinien

### Unterstützung der Konfirmierten-Arbeit in der Evang. Jugend

1. **Maßnahmen zur biblischen Ausbildung von Konfi-Teamer:innen**
2. **Maßnahmen die von der Konfirmandenarbeit in die Jugendarbeit überleiten sollen (Brückenmaßnahmen)**

#### **Grundsätzliches:**

Mit der Schwerpunktsetzung der Kirchenleitenden Organe der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, unter dem Titel „Weitergabe des christlichen Glaubens an die nächste Generation“ anlässlich der Landessynode im Frühjahr 2019, startet das Amt für Jugendarbeit ein Programm, um die Konfirmierten-Arbeit der evangelischen Jugendarbeit zu stärken. Dies kann eine Brücke hinein in die evang. Jugendarbeit stärken und auch die Notwendigkeit der erfahrungs- und erlebnisbezogenen Katechese in der Arbeit mit jungen Menschen unterstreichen sowie sie als integralen Bestandteil für die Jugendarbeit etablieren.

#### **Zielbestimmung:**

Es gibt deutliche Anzeichen dafür, dass die religiöse Sozialisation, die traditionell in der Familie oder im Unterricht erfahren wurde, nun nicht mehr bzw. nicht mehr ausreichend durch diese Sozialisations-Instanzen erreicht wird. Will evangelische Jugendarbeit aber in ihren gemeinschafts- und erfahrungsbezogenen Arbeitsformen auch auf Kenntnisse des christlichen Glaubens aufbauen, so muss sie zukünftig vermehrt diese auch selbst vermitteln. In der örtlichen Praxis hat es sich in den letzten Jahren breiter entwickelt, dass die evangelische Jugendarbeit sich verstärkt in Aufgaben der Konfirmand:innen-Arbeit einbringt. Dabei bleibt weiterhin die Aufgabe, Maßnahmen zu ermöglichen, die die konfirmierten Jugendlichen auch in die Angebote der Jugendarbeit stärker einbeziehen können und sie dauerhaft die Evang. Jugend, die Kirchengemeinde und die Kirche als ihren Angebots- und Wirkungs-Raum wahrnehmen lässt.

Dies ist und wird in der Jugendarbeit nicht in curricularen, sondern in freiwilligen, erlebnisbezogenen Formen geschehen; - aber das Bewusstsein, dass dies nun auch ein Teil der Jugendarbeit in ihrer gesamtkirchlichen Verantwortung werden muss, braucht für die Umsetzung in konkreten Maßnahmen auch unterstützende Rahmenbedingungen. Diese sind in finanzieller Hinsicht nicht ausreichend durch bisherige Förderstrukturen in der ELKB und in der evangelischen Jugendarbeit gewährleistet. Daher



sollen mit dieser Richtlinie Maßnahmen der evang. Jugendarbeit, die sich an Konfirmand:innen richten, auch eine finanzielle Förderung erhalten.

Letztlich stärkt das auch den Zugang von jungen Menschen zu Glaube und Gemeinde und die „Sprach- und Zeugnisfähigkeit der jungen Menschen in Dingen des christlichen Glaubens“.

### **Fördergegenstände:**

Diese Richtlinie sieht zwei unterschiedliche Förderstränge vor:

1. Maßnahmen zur biblischen Ausbildung von Konfi-Teamer:innen und
2. Maßnahmen, die von der Konfirmandenarbeit in die Jugendarbeit überleiten sollen (Brückenmaßnahmen)





## 1. Maßnahmen zur biblischen Ausbildung von Konfi-Teamer:innen

Wir gehen bei dieser Förderung davon aus, **dass die grundsätzlichen pädagogischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Konfi-Teamer:innen haben sollten, in den Maßnahmen erreicht werden, die über die allgemeine AEJ-Förderung des bayerischen Jugendrings möglich sind:** Also z.B. in Grundkursen für Jugendleiter:innen (ab 15 Jahren) oder in sog. TRAINEE-Kursen (ab 13 Jahren).

**Daher verbleibt hier nur eine Förderung für Maßnahmen, die die eigenen und sehr biblisch orientierten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Konfi-Teamer:innen-Aufgaben beinhalten.** Solche Maßnahmen sind ebenso für Teamer:innen möglich, die sich in der Nach-Konfirmanden-Arbeit engagieren (z.B. in „Brückenmaßnahmen“ wie unter Nr. 2 dieser Richtlinie beschrieben).

### Beschreibung der Ausbildungsmaßnahmen:

- a. Die Ausbildungsmaßnahmen werden formal nicht näher eingegrenzt: Es können Tages-, Mehrtages- oder auch lediglich stundenweise Angebote sein, in eigenen Räumen, Tagungshäusern oder unterwegs.
- b. Sie haben aber ein formuliertes Ziel, dazu passende spezifische Inhalte und Methodik, die in einem kurzen Bericht beschrieben sind
- c. Träger der Ausbildungs-Maßnahme ist die Evang. Jugend (Gemeinde-, Dekanats- oder auch Verbandsjugend)
- d. Teilnehmende können ausschließlich konfirmierte Jugendliche bis max. 26 Jahre sein.

### Förderung:

- a. Wir gehen dabei von Tages- oder Wochenendmaßnahmen aus. Bei Maßnahmen bis zu 30 teilnehmenden konfirmierten Jugendlichen i.d.R. bis 16 Jahren (aber bis max. 26 Jahren möglich) wird ein Tagessatz von 12,-- € gewährt. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten, d.h. Förderung max. bis zur Defizitgrenze.
- b. Pro angefangene 10 Teilnehmende werden bis zu 3 Leitungspersonen/ Referent:innen mit dem Tagessatz gefördert.
- c. Für größere Maßnahmen (größere Teilnehmendenzahl oder mehrtägige Maßnahmen über ein Wochenende hinaus) bitten wir um eine frühzeitige Anfrage mit einer knappen Darstellung der geplanten Maßnahme.
- d. Bei diesem neuen Förderbereich wird die Erfahrung zeigen, was längerfristig zu gestalten, zu verändern und bedarfsgerecht zu finanzieren ist.





## 2. Maßnahmen die von der Konfirmandenarbeit in die Jugendarbeit überleiten sollen (Brückenmaßnahmen)

### Beschreibung der Brückenmaßnahmen:

- a. Die Maßnahmen werden formal nicht näher eingegrenzt: Es können Tages-, Mehrtages- oder auch lediglich stundenweise Angebote sein, in eigenen Räumen, Tagungshäusern oder unterwegs. Sog. Blocksamstage oder gemeindeorientierte Projekte sind hier ebenso denkbar.
- b. Träger der Maßnahme ist die Evang. Jugend (Gemeinde-, Dekanats- oder auch Verbandsjugend)
- c. **Teilnehmende sind ausschließlich konfirmierte Jugendliche bis max. 16 Jahre und ihre Peergroup-Beziehungen**
- d. Die Maßnahme ergänzt und unterstützt die i.d.R. gemeindliche Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und erweitert sie mit Angeboten, die als Brücke zur und in die Jugendarbeit geeignet sind.
- e. **Dabei müssen geistlich-spirituelle Elemente**, wie Andacht, Gottesdienst, spirituelle Angebote und Erfahrungsmöglichkeiten, ... eine deutliche Rolle und **zeitlich mindestens 1/3 der Angebotszeit** umfassen. Reine Freizeit-Maßnahmen oder Fahrten sind demnach nicht Gegenstand der Förderung.
- f. In begründeten Ausnahmen können auch Maßnahmen am Ende der Konfirmandenzeit gefördert werden, wenn sie diese Brückenfunktion in die Jugendarbeit darstellen. **Hiermit sind aber keine „regulären Konfi-Freizeiten“** gemeint.
- g. Dabei können auch sehr gerne zwei oder mehrere Gemeinden (oder Dekanats- und Verbandsebenen) in der Maßnahmendurchführung zusammenarbeiten.

### Förderung:

- a. Wir gehen dabei von Tages- oder Wochenendmaßnahmen aus. Bei Maßnahmen bis zu 50 teilnehmenden konfirmierten Jugendlichen bis 16 Jahren wird ein Tagessatz von 12,-- € gewährt. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten, d.h. Förderung max. bis zur Defizitgrenze.
- b. Pro angefangene 10 Teilnehmende werden bis zu 3 Leitungspersonen/ Referent:innen mit dem Tagessatz gefördert.
- c. Für größere Maßnahmen (größere Teilnehmendenzahl oder mehrtägige Maßnahmen) bitten wir um eine frühzeitige Anfrage mit einer knappen Darstellung der geplanten Maßnahme.
- d. Bei diesem neuen Förderbereich wird die Erfahrung zeigen, was längerfristig zu gestalten, zu verändern und bedarfsgerecht zu finanzieren ist.





## **Antragstellung:**

**Für beide Förderbereiche** sind ausschließlich Träger der evangelischen Jugendarbeit antragsberechtigt, also die Evang. Jugend in Kirchengemeinden, in Dekanatsbezirken und aus den evang. Jugendverbänden.

Es soll ein weitgehend niederschwelliges Verfahren angewendet werden:

1. Angaben auf dem jeweiligen Antragsformular
2. Kurzbeschreibung der Maßnahme (Ziele, Inhalte, Methoden - tabellarisch)
3. Teilnehmendenliste
4. Auflistung der Ein- und Ausgaben (keine Originalbelege)

Diese Fördermöglichkeit besteht seit dem 1.1.2020 und wird vorerst unbefristet erfolgen. Sie speist sich aus begrenzten Sondermitteln der EJB (von LKA-Abtl. C zur „Weitergabe des christlichen Glaubens an die nächste Generation“). Daher kann kein Rechtsanspruch auf Förderung bestehen. Da es zum Bedarf solcher Maßnahmen noch wenig Erfahrungen gibt, ist eine **Voranfrage** zum Zuschuss bei der Geschäftsstelle der Evang. Jugend in Bayern sehr sinnvoll, dann ist eine Planung auf gesicherter Zuschuss-Basis möglich.

## **Ausschlussfrist:**

Die Anträge müssen grundsätzlich 6 Wochen nach Maßnahmenende bei uns eingegangen sein.

### **Bitte dringend beachten:**

Die Ausschlussfrist für alle Maßnahmen, die zwischen dem 01.01. und dem 31.12. des aktuellen Jahres stattgefunden haben, ist der 15.01. des Folgejahres. Anträge, die nach diesem Termin eingehen, werden nicht mehr bezuschusst.

## **Auskünfte bei:**

### Inhaltlich:

Ilona Schuhmacher, Geschäftsführerin der EJB, Tel.: 0172 7670647, Mail: [ilona.schuhmacher@elkb.de](mailto:ilona.schuhmacher@elkb.de)

### Sachbearbeitung & Antragsstellung an:

Christine Sax, Sachbearbeiterin, Tel.: 0175 1197040, Mail: [christine.sax@elkb.de](mailto:christine.sax@elkb.de)

Evangelische Jugend in Bayern  
in der Wirkstatt evangelisch  
Sperberstraße 70  
90461 Nürnberg

